



Zivilstandsverordnung (ZStV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹ wird wie folgt geändert:

Streichung von Ausdrücken

In den Artikeln 15a Absatz 2, 16 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4, 16a Absatz 1 Buchstabe b, 23 Absatz 2 Buchstabe b, 64 Absatz 1 Buchstaben b und c, 75c Absatz 1 Buchstabe b wird «im System» gestrichen.

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 84 Absatz 5 und 90 Absätze 4 und 5 wird «Bundesamt für Justiz» ersetzt durch «BJ».

Art. 6a Abs. 2

² Als Personenstandsregister gilt das gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 ZGB geführte elektronische Beurkundungsregister, das die in Papierform geführten Zivilstandsregister ablöst.

Art. 8 Bst. e Ziff. 4

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

- e. Geburt:
 - 4. Totgeburt oder Fehlgeburt;

SR

¹ SR 211.112.2

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

Art. 9a Totgeburt, Fehlgeburt

¹ Totgeburten werden im Personenstandsregister beurkundet.

² Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

³ Eine Fehlgeburt wird auf Gesuch der Mutter oder des Vater des Kindes im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspflegers beizulegen.

⁴ Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b Vornamen, Name und Abstammung von Tot- und Fehlgeborenen

¹ Die Eltern können die Beurkundung der Abstammung, der Vornamen und des Namens eines Tot- oder Fehlgeborenen verlangen.

² Die Mutter kann die Beurkundung des Tot- oder Fehlgeborenen mit Vornamen und ihrem Ledignamen verlangen. Die Angaben zur mütterlichen Abstammung ergeben sich bei einem Totgeborenen aus der Geburt (Art. 34) oder, bei einem Fehlgeborenen, aus dem Gesuch um Beurkundung.

³ Der Vater kann gemeinsam mit der Beurkundung der väterlichen Abstammung die Beurkundung des Tot- oder Fehlgeborenen mit Vornamen und seinem Ledignamen verlangen. Die Angaben zur väterlichen Abstammung ergeben sich aus einer schriftlichen Erklärung des Vaters.

⁴ Bei gemeinsamem Gesuch wählen die Eltern die Vornamen und einen ihrer Ledignamen. Bei Uneinigkeit werden die von der Mutter gewählten Vornamen oder ihr Ledignamen beurkundet.

Art. 9c Formvorschriften, Zuständigkeiten und Fristen

¹ Die Mutter oder der Vater machen die Angaben zu einem Tot- oder Fehlgeborenen auf einem Formular, das auf der Internetseite des EAZW zugänglich ist². Das Formular ist unterzeichnet und versehen mit der Kopie eines Ausweises des unterzeichneten Elternteils an das Zivilstandsamt zu schicken.

² Bei einer Totgeburt in einem Spital, einem Geburtshaus oder einer vergleichbaren Einrichtung (Art. 34 Bst. a) kann das Formular der Leitung der Einrichtung abgege-

² Kostenlos abrufbar unter www.eazw.admin.ch.

ben werden; diese muss es zusammen mit der Geburtsmeldung an das Zivilstandsamt weiterleiten.

³ Das Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt kann von jedem Zivilstandsamt entgegen genommen werden. Das Gesuch um Beurkundung von Vornamen, Namen und väterlicher Abstammung eines Totgeborenen, welches unabhängig von der Geburtsanzeige (Art. 20, 34 und 35) erfolgt, wird vom Zivilstandsamt des Geburtsortes entgegen genommen.

⁴ Die Angaben zu einer Totgeburt sind innerhalb eines Jahres nach dem Ereignis dem Zivilstandsamt mitzuteilen. Das Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt ist innerhalb eines Jahres nach dem Ereignis oder nach Erstellung der Bescheinigung durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beim Zivilstandsamt einzureichen.

Art. 15a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Eine ausländische Person, deren Daten im System nicht abrufbar sind, wird auch dann aufgenommen, wenn sie:

- a. einen Antrag auf Eintragung der Tatsache stellt, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat (Art. 8 Bst. k Ziff. 1);
- b. ein Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt im Sinne von Artikel 9a Absatz 3 stellt.

Art. 15b Abs. 3–5

³ Die Bundesbehörden reichen ihre Anträge bei dem im Bundesamt für Justiz (BJ) zuständigen Fachbereich Infostar (FIS) ein.

⁴ Die kantonalen Behörden reichen ihre Anträge beim Bundesamt für Polizei ein. Dieses überprüft die Authentizität der antragstellenden Behörde und leitet den Antrag an den FIS weiter.

⁵ Das Erfassen, die Meldungen, die amtlichen Mitteilungen und die Bekanntgabe der Daten erfolgen im Einzelfall auf Anweisung des FIS.

Art. 52a

Das elektronische Personenstandsregister übermittelt der Datenbank RIPOL nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes bei einer Änderung von RIPOL-Personendaten, auf die das Bundesamt für Polizei gemäss der Tabelle im Anhang Zugriff hat, automatisch einen entsprechenden elektronischen Hinweis.

³ SR 361

Art. 54 Abs. 3

³ Mitteilungen nach Absatz 1 übermittelt das Zivilstandsamt direkt dem FIS zuhanden der ausländischen Vertretung, sofern die internationale Vereinbarung keine abweichende Regelung vorsieht.

*Gliederungstitel vor Art. 76***8. Kapitel Zentrales Personen-Informationssystem***Art. 76* Verantwortliche Organe

¹ Das BJ ist verantwortlich für den Betrieb sowie die Neu- und Weiterentwicklung (Entwicklung) des zentralen Personen-Informationssystems (System).

² Es trifft insbesondere Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

³ Die Stellen, die das System benutzen, sind in ihrem Bereich für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verantwortlich.

Art. 77 Finanzierung und Gebühren

¹ Der Bund finanziert den Betrieb und die Entwicklung des Systems.

² Die Kantone bezahlen dem Bund für die Nutzung des Systems zu Zivilstandszwecken jährlich eine Gebühr von 500 Franken pro Anwender.

³ Die Einzelheiten werden in einer Betriebsvereinbarung zwischen dem BJ und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

Art. 78 Einbezug der Kantone in die Entwicklung

¹ Die Kantone werden in die Entwicklung des Systems, soweit es Zivilstandszwecke betrifft, einbezogen.

² Der Einbezug erfolgt im Rahmen einer Fachkommission und durch den Einbezug von Fachpersonen.

Art. 78a Fachkommission

¹ Zum Zweck der Mitwirkung der Kantone bei der Entwicklung des Systems wird eine Fachkommission eingesetzt.

² Das BJ und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren bestimmen je vier Vertreter. Das Bundesamt für Justiz ernennt zusätzlich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

³ Die Fachkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

⁴ SR 172.041.1

- a. Erarbeitung von Grundlagen und Empfehlungen für die Entwicklung des Systems;
- b. Behandlung von Fachfragen betreffend die Anwendung des Systems.

⁴ Das BJ kann die Einzelheiten der Organisation der Fachkommission in einem Reglement regeln.

Art. 78b Fachpersonen

¹ Die Kantone stellen dem BJ für die Entwicklung des Systems unentgeltlich Fachpersonen zur Verfügung.

² Die Fachpersonen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung und Prüfung von Konzepten und Anforderungen;
- b. Entwerfen von Testszenarien und Testfällen;
- c. Testen des Systems;
- d. Dokumentation des Systems.

Art. 79 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte auf das System sind im Anhang festgelegt.

² Der Zugang wird durch den FIS eingerichtet, geändert und aufgehoben.

³ Gesuche um Zugriff im Abrufverfahren nach Artikel 43a Absatz 4 ZGB sind an das BJ zu richten.

Art. 79a Sicherung der Daten

Das BJ ist für die Sicherung der Daten des Systems verantwortlich.

Art. 84 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 6

³ Das EAZW hat insbesondere folgende Aufgaben:

c. Aufgehoben

⁶ Der FIS ist für die technischen Aspekte des Betriebs, der Entwicklung und der Ausbildung sowie den Support zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von fachtechnischen Weisungen;
- b. Durchführung von fachtechnischen Inspektionen;
- c. Pflege der Register der Gemeinden und Heimortorte;
- d. Austausch und Beschaffung von Zivilstandsurkunden;
- e. Harmonisierung der Register mit der AHV- Versichertennummer.

Art. 99c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Eltern können das Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... stattgefunden hat, sowie der Vornamen, des Namens und der Abstammung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung einreichen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr